

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Februar 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0568-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3267/J betreffend "Knebelungsverträge durch Pressegrossisten gegenüber Trafikanten", welche die Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Kartellgerichts (KG) vom 20. März 2013 zu verweisen, worin die Anträge der Amtsparteien Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und Bundeskartellanwalt auf Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen Art 101 AEUV durch Vereinbarungen über Preisbindung und über absoluten Gebietsschutz zwischen Verlagen und Pressegroßhändlern abgewiesen wurden. Das KG hat die Rechtfertigung der strittigen Vereinbarungen nach Art 101 Abs. 3 AEUV anerkannt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich mit dem Pressegroßhandel und Logistikprozessen im Pressegrosso ausführlich im Zusammenhang mit einer Fusionskontrolle beschäftigt (Beschluss 16 Ok 11/13 vom 27. Jänner 2014). Betreffend den Zusammenschluss von Pressegroßhandelsunternehmen mit zahlreichen Auflagen hat der OGH festgestellt, dass das Vorhaben der Gefahr entgegen wirkt, dass es in naher Zukunft zu einem Pressegrossomonopol kommt. Die Auflagen stellen laut OGH sicher, dass die Gefahr eines Marktrückzugs kleinerer Verlage wegen für sie unwirtschaftlicher Verlagsverträge unwahrscheinlicher wird. Durch die Vergemeinschaftung der Logistikstruktur wird die Rentabilität der Belieferung der Einzelhändler schneller erreicht, was die Ubiquität der Presseerzeugnisse gewährleistet. Von diesen Vorteilen profitieren laut OGH die Verbraucher, deren Wahlmöglichkeiten an Presseerzeugnissen

und Einzelhandelsverkaufsstellen auch in Bezug auf weniger marktgängige Titel gewahrt werden.

Ob Verträge mit Bezugsbindungen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) verstoßen, kann abschließend nur von den zuständigen Gerichten geklärt werden. Eine entsprechende Klage auf Unterlassung nach § 1 UWG kann von den klagebefugten Institutionen nach § 14 UWG - also von Mitbewerbern, den Sozialpartnern (WKÖ, BAK, LKÖ und ÖGB) oder der BWB geltend gemacht werden, nicht aber von einem Bundesministerium.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Es ist darauf zu verweisen, dass nach Art. 13 Staatsgrundgesetz jedermann das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht hat, "durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern". Soweit Zeitschriften oder Zeitungen trotz geringer oder sehr geringer Nachfrage in Tabaktrafiken zum Verkauf angeboten werden, wird eine entsprechende freie Äußerung der Meinung von Autoren in kleinsten oder wenig bekannten Medienprodukten ermöglicht.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-02-09T14:37:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	
Signaturwert	Hcmh7AozFpx6z52Kp79ZIO5tJixgeiB2LznUw68Q+atKXXyTqFxeIR7atNg2r0ApOEZ9dbrdACcENWeS717NIpuiR/oW/epAWM37rqOyZLhrRdd6yLjquIPulsKKISM9UV61n9kG+/B+Sd+f3N5RwesFWUV68GQajXpErLhSdEyiulkdKHRSvCk7j+9ryVwWCVB6S/INFI7EV5abtpwCTmculGlmHaw9O3P43nJK2oCRBpldlRPSps8XylH2YQ82wOPMnc zuFBpZm+vYCnm5DmwVmhbREPsKUhNyNEw4gzpd7Yzvd4p6+3HMiltSkm8zyvgGQKLeDsNqle+CuK79A==	